

### Entwicklung im Familienrecht in Vergangenheit und Zukunft – Eheverträge und BGH – FamRZ und Fachzeitschriften

Interview mit Herrn Professor Schwab am 23.4.2004 in Bonn

**Schnitzler:** Herr Prof. Schwab, Sie sind Tagungspräsident dieses Kongresses anlässlich des 50-jährigen Bestehens der FamRZ und des 25-jährigen Bestehens der Wissenschaftlichen Vereinigung. Das Familienrecht hat seit dem 1.7.1977 eine unglaubliche Entwicklung genommen. Dies zeigt sich auch an einzelnen Vorträgen, die wir heute, am Freitag gehört haben, z.B. „Pendelmodell oder Wechselmodell“, „Rucksackkinder beim Kindesunterhalt“ oder „Distanzierte Lebensgemeinschaften beim Elternunterhalt (living apart together)“. Herr *Diederichsen* formulierte im Zusammenhang mit dem Ehegattenunterhalt treffend: „Niemand möchte aus demographischen Gründen sterben.“

All dies sind Entwicklungen, mit denen vor einigen Jahren kein Mensch gerechnet hat.

**Schwab:** Herr *Schnitzler*, Sie haben natürlich völlig Recht. Das Familienrecht hat insgesamt in der Sache eine enorme Entwicklung durchgemacht, die damit zusammenhängt, dass die Wertvorstellungen und die rechtspolitischen Vorstellungen sich radikal gewandelt haben. Man kann dies im Kindschaftsrecht sehen, wo ja vor nicht allzu langer Zeit die Vorstellung ziemlich allgemein war, dass das Kind nach der Scheidung zu einem Elternteil gehört, und jetzt durch den Einfluss der systemischen Theorie immer mehr die gleiche Verantwortung beider Elternteile im Vordergrund steht. So gibt es viele Felder, man denke nur an das Betreuungsrecht, man denke an die großen Felder des Unterhaltsrechts. Das Familienrecht ist das dynamischste Rechtsgebiet, das wir zur Zeit haben.

**Schnitzler:** Prof. *Diederichsen* hat die demographische Entwicklung beim Elternunterhalt angesprochen. Wir haben heute auch gehört, dass die Pflegeversicherung im Prinzip die Kosten nicht auffangen konnte, die man erwartet hatte. Dies gilt auch für die gesamten Rentenversicherungssysteme. Hier stellt sich natürlich die Frage: Was soll das Familienrecht, vor allem das Unterhaltsrecht, leisten?

**Schwab:** Nach meiner Auffassung kann das Familienrecht die enormen Kosten, die heute mit dem Altern und dem immer Älterwerden verbunden sind, nicht auffangen. Dass auch die öffentlichen Versorgungssysteme hier ihr Ende erreicht haben, ist kein Grund, nun die Familie, vor allen Dingen die Generationen, die jetzt in Arbeit stehen und für ihre eigenen Kinder zu sorgen haben, übermäßig zu belasten. Das sind Kosten, wenn man nur an die Kosten der Altenheime denkt, mit denen, wie Sie sagen, niemand gerechnet hat. Aber auch wenn man damit hat rechnen können, weil man die Entwicklung voraussehen kann, so ist es jedenfalls nicht angemessen, das alles auf die privatrechtliche Schiene zu bringen. Insofern gebe ich auch dem BGH durchaus Recht, wenn er versucht, die Belastung der Sandwich-Generation in zumutbaren Grenzen zu halten. Lösbar ist das Kostenproblem insgesamt auf diese Weise aber nicht.

**Schnitzler:** Wir haben heute einen weiteren Vortrag zum Zugewinn gehört. Auch da ist seit Jahren an sich der Gesetzgeber gefordert, weil man die Termine beim Anfangs- und Endvermögen als zu starr empfindet und auch die Bil-

ligkeitsklausel als nicht ausreichend. Frau Prof. Koch hat den Vorschlag unterbreitet, § 1574 Abs. 2 BGB analog anzuwenden. Ob das der Weg ist, um eine gesetzliche Regelung zu umgehen, ist die Frage.

**Schwab:** Ich würde sagen, dass die Rechtsprechung schon aufgrund des zur Zeit geltenden Rechts einiges tun könnte, um Ungerechtigkeiten abzumildern. Z.B. bei der Frage der Zurechnung von späteren Erwerben von Todes wegen zu einem negativen Anfangsvermögen: Dass derjenige, der überschuldet in die Ehe, in den Güterstand geht, gute Chancen hat, ohne Ausgleich herauszukommen, auch wenn er enorme Zugewinne gemacht hat, ist nicht angemessen. Die Rechtsprechung könnte durch entsprechende Auslegung der Gesetze diese Ergebnisse korrigieren. Ich würde sagen: Je weiter die Rechtsprechung darauf beharrt, dass der Zugewinnausgleich eine starre Regelung sei, die einer sinnvollen Auslegung nicht zugänglich ist, desto eher ist der Gesetzgeber gefordert.

**Schnitzler:** Wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Situation vor 1976/1977 war, im Scheidungsrecht und auch beim Ehegattenunterhalt, später dann auch im Sorgerecht, ist einiges Positives passiert. Das muss man ja anerkennen.

**Schwab:** Die Entwicklung des Familienrechts im Ganzen steht unter den Geboten der Gleichberechtigung der Geschlechter und der wirklichen Beachtung des Kindeswohls, auch der Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder. Ich glaube diese Entwicklungen sind unvermeidlich gewesen und sehr positiv zu werten und auch in der Verfassung angelegt. Was man an der Rechtsentwicklung kritisieren kann, ist vielleicht, dass von Extremfällen aus nun alle möglichen neuen Felder für Rechtskonflikte geöffnet werden. Ich möchte fragen, ob wirklich ein Umgangsrecht allen Personen, mit denen das Kind familiäre soziale Beziehungen hatte, wobei nach der ursprünglichen Fassung des neuen Reformgesetzes ein halbes Jahr Zusammenleben mit der Mutter genügen sollte, ob solche Tatbestände wirklich reichen, um einen Rechtskonflikt um den Umgang, den der Sorgeberechtigte nicht wünscht, justiziabel zu machen. Ich würde meinen, dass es darauf ankäme, sich in Zukunft gut zu überlegen, welche Felder man im Rechtsstreit öffnet und wo es besser ist, Rechtsstreit zu vermeiden.

**Schnitzler:** In diesem Zusammenhang ist natürlich von großem Interesse, inwieweit das BVerfG auf das Familienrecht in den letzten Jahren Einfluss genommen hat. Dies gilt für die Rechtsentwicklung bei den Eheverträgen. Die Entscheidung vom 11.2.2004 wäre ohne zwei Entscheidungen des BVerfG nicht ergangen. Der BGH hätte an seiner alten Rechtsprechung im Zweifel festgehalten, ohne dass sich da etwas geändert hätte. Aber in dem Punkt sehe ich es auch noch für richtig an, dass das BVerfG dazwischen gegangen ist, allerdings gibt es inzwischen auch ein paar Entscheidungen, die man mit Erstaunen zur Kenntnis nimmt, wie z.B. die Fragen, ob die Erwerbsobliegenheit eines Mannes, der Kindesunterhalt zahlen soll, unbedingt auch vom BVerfG entschieden werden muss; oder ob das BVerfG PKH bewilligen muss bei einem Betreuungsunterhalt nach § 16151 BGB für die Zeit nach Vollendung des 3. Lebensjahres des nichtehelichen Kindes. Meinen Sie, dass das BVerfG gut beraten ist, sich so intensiv in die Entscheidung der Instanzgerichte einzumischen?

**Schwab:** Ich sehe das zwiespältig. Auf der einen Seite ist zuzugeben, dass die Fachgerichtsbarkeit in vielen Fällen ihre Möglichkeiten nicht ausgeschöpft hat, um adäquate Ergebnisse zu erzielen. Die Frage ist, ob das alles verfassungsrechtliche Probleme sind. Hier ist das BVerfG, speziell in neuer Zeit auf dem Gebiet des Familienrechts, an einem kritischen Punkt angelangt, wo bei Fragen, die eindeutig Fragen der Interpretation einfachgesetzlicher Normen

sind, auf einem Feld, wo man durchaus Sachgründe für und gegen die eine oder andere Auffassung bringen kann, mit verfassungsrechtlichen Argumenten eingegriffen wird. Wo diese Argumente eindeutig aus den Grundrechten herleitbar sind, ist dagegen natürlich nichts einzuwenden. Auch die Familiengerichtsbarkeit ist an die Verfassung gebunden. Je weiter das aber ins Detail geht und je weiter das auf Felder geht, wo das sachliche Für und Wider wechselnden Beurteilungen unterliegt, desto gefährlicher wird eine solche Verfassungsrechtsprechung. Man muss bedenken, dass ein Gericht seine Meinung durchaus ändern kann. Der Gesetzgeber kann seine Normen sowieso im Rahmen der Verfassung beliebig ändern. Dem BVerfG wird es aber schwer fallen, einen einmal eingenommenen Standpunkt, der beispielsweise mit der Würde des Menschen oder mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder dem Schutz der Familie begründet worden ist, wieder zu revidieren. Ein zu weites Eingreifen des Verfassungsgerichts führt m.E. dann auch zu einer gewissen Starrheit des Systems, das wir um der Fortentwicklung des Rechts willen eigentlich nicht wünschen.

**Schnitzler:** Ganz anderes Thema, Herr Prof. Schwab. Der BGH hat am 11.2.2004 das berühmte Urteil zu den Eheverträgen gefällt. Das Urteil hat offenbar innerhalb des Senates viel Schweiß gekostet. Die Presseerklärung hat nach meinem Eindruck mehr versprochen, als das schriftlich abgesetzte Urteil nachher im Kontext tatsächlich hergegeben hat. Wie beurteilen Sie dieses Urteil?

**Schwab:** Ich bin der Meinung, dass dieses Urteil Fortschritte bringt und auch gewisse Differenzierungen über die Rechtsprechung des BVerfG hinaus. Man hätte sich vielleicht wünschen können, dass sich der BGH etwas enger an die Vorgaben des Verfassungsgerichts gehalten hätte, aber das Gericht hat es vorgezogen, eigene Kriterien zu entwickeln, insbesondere zu der Frage, wann, unter welchen Voraussetzungen eine Sittenwidrigkeit eines Vertrages in Betracht kommt und wann die Beurteilung unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB erfolgen muss. Ich finde auch einen Fortschritt darin, dass der Gerichtshof unter den Scheidungsfolgen nun Felder unterschiedlicher Dringlichkeit unterscheidet. Der BGH nennt das Kernbereich und bezieht hier beispielsweise den Betreuungsunterhalt, aber auch andere Tatbestände ehebedingter Unterhaltslagen ein, so dass für Bereiche, die nicht diesem Kern angehören, nach Auffassung des Gerichts ein erheblicher vertraglicher Gestaltungsspielraum bleibt. Dabei bestehen auch nach der Entscheidung noch erhebliche Unsicherheiten, vor allem bei der Frage, inwieweit Treu und Glauben auch im eigentlichen Ehegüterrecht eine spätere Kontrolle eines Ehevertrages ermöglichen. Der BGH hat eine Tür zu einer solchen Kontrolle geöffnet. Ob diese Tür nun in gehäufte Weise beschränkt wird, wird das Thema weiterer BGH-Entscheidungen sein. Vieles ist noch angedeutet, was in künftigen Verfahren geklärt werden muss.

**Schnitzler:** Der BGH hat, wie Sie es angedeutet haben, ein Abstufungsmodell entwickelt. Betreuungsunterhalt und Altersvorsorgeunterhalt, ähnlich wie der Versorgungsausgleich, sind ganz hoch angesiedelt. Der Ausbildungsunterhalt ist niedriger gesetzt und der Zugewinnausgleich ist auf eine noch niedrigere Stufe genommen worden. Es fragt sich, ob man dann demnächst praktisch beim Zugewinnausgleich alles machen kann und der Privatautonomie Tür und Tor geöffnet ist.

**Schwab:** Das sehe ich nicht so. Der Zugewinnausgleich ist zwar im Ranking dieser Kernbereichsfelder ganz unten angelangt, aber es lässt sich der Entscheidung entnehmen, dass zwar der § 138 BGB nur in Ausnahmefällen greifen wird, dass aber bei fehlgeschlagenen Lebensplänen oder bei Lebensplänen, die völlig anders verlaufen sind als zunächst

gedacht, über den § 242 BGB auch im Ehegüterrecht eine Kontrolle möglich sein wird. Wie schon gesagt, wie das genau aussehen wird, lässt sich nach der Entscheidung schwer prognostizieren. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen den Aussagen des BGH zum Rang des Zugewinnausgleichs und Aussagen des BVerfG zum Recht auf Teilhabe jedes Ehegatten an dem in der Ehe erwirtschafteten hinweisen. Die Aussagen des BVerfG betrafen zunächst einmal den Unterhalt, nämlich die Frage, ob Differenz- oder Abzugsmethode, aber wenn das schon für den nahehelichen Unterhalt gilt, dann gilt dieses Recht auf gleiche Teilhabe am gemeinsam erwirtschafteten umso mehr im sonstigen Vermögensrecht. Und es wird auch eine spannende Frage werden, inwieweit das BVerfG, sollte es wieder angerufen werden, in güterrechtlichen Fragen auf diese Rechtsprechung rekurrieren wird. Möglicherweise wird sich daraus auch wiederum eine andere Einschätzung des Ranges des Zugewinnausgleichs ergeben.

**Schnitzler:** Aktuell wird seit einiger Zeit im Bundesjustizministerium eine Änderung des Familienverfahrensrechts unter Einbeziehung des gesamten FGG geplant. Es gibt eine Kommission bei dem Justizministerium, der Sie angehören. Ich will Ihnen keine Geheimnisse entlocken, aber die Diskussion in der Anwaltschaft ist schon bemerkenswert, was da eigentlich in Zukunft überhaupt geplant wird. Es geht nicht nur um die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Familiengerichte, also Stichwort „Großes Familiengericht“, sondern es geht um weit mehr. Es geht wohl auch um die Einbeziehung anderer Gesetze (ZPO) und anderer Verfahrensvorschriften in ein eigenes Gesetzgebungswerk. Ist das so richtig?

**Schwab:** Der Plan ist, die familiengerichtlichen Verfahren nicht mehr von vornherein in ZPO- und FGG-Verfahren aufzuteilen, sondern sie im Rahmen des FGG, aber dann unter einem erweiterten Titel, der das Familienverfahrensrecht umschließt, zusammen zu regeln. Alle Fragen des Familienverfahrens sollen in diesem Gesetz geregelt sein. Das fängt an bei der schon von Ihnen angesprochenen erweiterten Zuständigkeit, die im Einzelnen sehr schwierige Fragen aufwirft, und geht bis zur Änderung der Verfahrensarten. Ein Grundproblem, da kann ich aber noch keine Einzelheiten sagen, wird sein, inwieweit die Prinzipien der ZPO, des Streitverfahrens, noch für die einzelnen Familiensachen angewendet werden und inwieweit etwa FGG-Verfahrensmaximen auf bisherige Streitsachen übertragen werden. Besonders kulminiert die Problematik natürlich beim Unterhaltsrecht, wo man beispielsweise wohl daran denkt, zwar unter gewisser Beibehaltung der Verhandlungsmaxime doch die Informationsmöglichkeiten, die das Gericht von Amts wegen hat, zu erweitern. Das zu den Problemen, die derzeit diskutiert werden. Was nun bei diesen Anstrengungen herauskommt, kann im jetzigen Augenblick noch nicht zuverlässig gesagt werden.

**Schnitzler:** Eines sollte man vielleicht klarstellen: Dass die Anwaltschaft natürlich schon daran interessiert ist, dass die Parteimaxime bei den ZPO-Verfahren, die bisher Unterhalt und Zugewinnausgleich betrafen, weitgehend beibehalten werden sollte, wobei es auch schon Elemente des Amtsermittlungsgrundsatzes in dem § 644 ZPO gibt, der nur nicht von den Gerichten angewendet wird. Die Gerichte könnten ohne weiteres bei Steuerbehörden und Arbeitgebern irgendwelche Informationen einfordern. Also in diese Richtung soll das aber schon gehen?

**Schwab:** Es gibt darüber jetzt noch keine endgültig beschlossenen Vorlagen. Ich kann nur sagen, dass die Anwaltschaft in dieser Kommission vertreten ist und sich dort auch entsprechend geltend macht. Ich hoffe, dass insgesamt ein

Gesetzentwurf herauskommt, der die Vorteile der bisherigen Regelungen mit möglichen Änderungen kombiniert. Mehr kann ich im Augenblick noch nicht dazu sagen.

**Schnitzler:** Das verstehe ich gut, deswegen kommen wir jetzt auch zu einem ganz anderen Thema. Die Vollmacht im Betreuungsrechtsänderungsgesetz auch für Ehegatten ist im Gespräch. Da gab es eine Sitzung des Bundestages. Die Parteien waren wohl nicht so begeistert von dieser Idee. Im Grunde genommen zeigt auch dies nur, dass bei zunehmender „Vergreisung“ der Gesellschaft diese Probleme natürlich auch die Gerichte genauso betreffen wie Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten und alles, was damit zusammenhängt.

**Schwab:** Die Idee, die von einer Bund-Länder-Kommission und hauptsächlich von den Ländern kommt, ist es, den nahen Angehörigen eine gesetzliche Vertretungsmacht einzuräumen, wenn der Ehegatte oder ein Elternteil seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann. Es geht um den Betreuungsfall, den wir bisher im Betreuungsrecht geregelt haben. Voraussetzung soll nach den Plänen sein, dass der jeweils handelnde Ehegatte eine Bescheinigung eines Arztes vorlegt, dass die genannten Voraussetzungen vorliegen. Er muss auch zusichern, dass er nicht getrennt lebt, und im Prinzip soll das dann genügen.

Die Idee, die natürlich zum Ziel hat, Betreuung zu vermeiden, die für den Staat kostspielig ist, hat eine faszinierende Seite. In den Fällen funktionierender Familien sehen die Leute gar nicht ein, warum, wenn einer krank ist und auf gewisse Dauer ausfällt und seine Sachen nicht mehr selber regeln kann, ein riesiges Verfahren mit Anhörung, Sachverständigen und allem Möglichen stattfinden muss. Die Leute denken, dass sie für ihren kranken Angehörigen handeln könnten. Die Gefahr dieser Vorschläge liegt m.E. darin, dass zu wenig Garantien gegen den Missbrauch vorgesehen sind. Denn diese gesetzliche Vertretungsmacht wirkt wie eine Vollmacht rein privatrechtlich. Es muss nirgendwo angemeldet sein, dass der Sohn, der Ehemann oder die Ehefrau, gestützt auf ein ärztliches Gutachten, im Namen des Betroffenen auftritt. Das ist auch für die Banken und für alle anderen Geschäftspartner ein wenig solides Fundament. Deswegen sollte man sich überlegen, ob man nicht diese Art von gesetzlicher Vertretung daran bindet, dass derjenige, der handeln will, einer offiziellen Stelle, sei es einer Behörde, sei es einem Gericht, unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens seine Bereitschaft, als gesetzlicher Vertreter zu handeln, anmeldet, so dass der Staat als Schutzbehörde für den Bürger wenigstens eine Information hat. Der Staat soll auch nachfragen können, ob die Verhältnisse stimmen. Dann könnte, wie in Frankreich oder Belgien, ein praktikables Instrument entstehen, um das sehr komplizierte Betreuungsverfahren zu vermeiden. Die andere Alternative wäre natürlich die Entrümpelung und Vereinfachung des Betreuungsverfahrens. Jedenfalls hat die Idee, nahen Angehörigen den Weg zu erleichtern, um für ihre Ehegatten usw. sorgen zu können, einen berechtigten Kern.

**Schnitzler:** Kurz ein Wort zur FamRZ. Die FamRZ ist seit einigen Jahren nicht mehr die einzige Zeitschrift im Familienrecht. Herr Prof. Bosch war seinerzeit nach meinem Eindruck nicht begeistert, dass sich da eine neue Zeitschrift neben den damals schon bestehenden FuR und NJWE-FER etablierte. Inzwischen ist die FF eine von etwa 10 Zeitschriften im Familien- und Erbrecht, die von verschiedenen Verlagen herausgegeben werden. Zunächst einmal möchte ich natürlich auch von dieser Seite, weil das bisher noch nicht erfolgt ist, meine herzlichen Glückwünsche seitens

der FF dem langjährigen Herausgeber der FamRZ übermitteln. Wir haben kein Konkurrenzverhältnis, aber wir sind die Nr. 2 nach der FamRZ mit einer Auflage von rund 6.000. Insofern sind wir ganz stolz, dass das so gut gelaufen ist. Wie sehen sie überhaupt die Entwicklung auf dem Medienmarkt im Familienrecht?

**Schwab:** Konkurrenz belebt das Geschäft, könnte ich sagen. Wir haben eine freie Marktwirtschaft und es ist ganz normal, dass bei einem Rechtsgebiet, das dermaßen aufblüht und auch in der Praxis eine derart zunehmende Bedeutung gewonnen hat, auch andere Versuche unternommen werden, Periodika zu gründen. Wir beobachten natürlich diesen Markt und wir sind auch gerne bereit, die Zeitschriften, die mit uns konkurrieren oder auf demselben Gebiet tätig werden, zu beachten, in unserer Datenbank die Aufsätze mit nachzuweisen – und natürlich lesen wir diese Zeitschriften auch. Für uns ist das ein Ansporn, zu überlegen, was wir besser machen können, und ich bin dankbar, dass uns dieser Ansporn gegeben ist. Dankbar bin ich übrigens auch dafür, aus Gründen, die auch nachvollziehbar sind, dass nicht schon zur Scheidungsreform 1977 die vielen Zeitschriften entstanden sind. Denn das war der Zeitpunkt, in dem die FamRZ damals als alleinige Familienrechtszeitschrift ihre Bestimmung, die Scheidungsreform in die Praxis zu transportieren, gefunden hat und auf dieser Basis ihren Aufstieg erleben durfte. Wir sind natürlich den anderen Zeitschriften gegenüber offen und kooperativ, soweit der Wettbewerb mit fairen Mitteln geführt wird.

**Schnitzler:** Lieber Herr Prof. Schwab, ich danke Ihnen für dieses Gespräch am Ende eines sehr anstrengenden Tages.



**Dieter Schwab**, geb. 15.8.1935 in Würzburg, Dr. iur. utr., em. Ordinarius für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg, seit 2002 Lehrauftrag an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Studium der Rechte 1954–1958 in München und Würzburg, Promotion zum Dr. jur. utr. (Würzburg) 1960, Habilitation an der Ruhr-Universität Bochum 1966, seit 1968 Ord. Prof. für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Gießen, seit 1974 Ordinarius für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Regensburg, Rufe an die Universitäten Bonn und Münster, Emeritierung 2000, Ehrevorsitzender der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V., Mitglied der International Society of Family Law, des Deutschen Familiengerichtstages und zahlreicher internationaler Gesellschaften, Mitbegründer der Commission on European Family Law, Mitherausgeber und -schriftleiter der FamRZ, Mitherausgeber der „Beiträge zum europäischen Familienrecht“ und der „FamRZ-Bücher“.

**Aus dem Schrifttum:** Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (1967), Geschichtliches Recht und moderne Zeiten. Ausgewählte Rechtshistorische Aufsätze, hrsg. von Diethelm Klippel (1995). Handbuch des Scheidungsrechts (Herausgeber und Mitautor), 4. Aufl. 2000; Familienrecht, 12. Aufl. 2003; Betreuungsrecht im Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 2002; Family and Succession Law in Germany (zusammen mit Peter Gottwald und Eva Büttner), 2001; Einführung in das Zivilrecht, 15. Aufl. 2002. Schriftenverzeichnis unter: <http://www.schwablaw.de>.

Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht gratuliert Herrn Prof. Schwab herzlich zu der am 1.6.2004 von der Friedrich-Schiller-Universität Jena verliehenen **Ehrenpromotion**.